

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 28. Dezember 2001

Nr. 34

## Inhalt:

Beschlüsse der 24. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 03.12.2001 mit

- der Richtlinie zur Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis
- der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming
- der Archiv- Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Teltow-Fläming
- der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming
- der Ersten Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming

Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 80,00 DM/40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 3,00 DM/1,50 Euro Porto.  
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 5,00 DM/2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Beschlüsse der 24. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 03.12.2001**

### **Vorlagenummer 2-0634/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

die Richtlinie zur Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis.

Klaus Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Susanne Michler  
Mitglied  
des Kreistages

### **Richtlinie zur Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Richtlinie beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand**

Diese Richtlinie regelt die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Landkreis Teltow-Fläming und seine Einwohner verdient gemacht haben.

Anlass der Ehrung kann das selbstlose soziale, kulturelle und sportliche Engagement, die ehrenamtliche Arbeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, der Einsatz gegen jegliche Form von Gewalt und für ein friedliches Miteinander aller Bevölkerungsgruppen sein. Weiterhin sollen besondere Leistungen die der Entwicklung und dem Ansehen des Landkreises dienen, wozu neben sportlichen und kulturellen auch wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungen stehen, gewürdigt werden.

#### **§ 2 Teltow-Fläming-Preis**

Die Ehrung erfolgt durch Verleihung des Teltow-Fläming-Preises.

Der Teltow-Fläming-Preis setzt sich aus dem künstlerisch frei gestalteten Wappen des Landkreises Teltow-Fläming in Form einer silbernen Ehrennadel und einer kreisförmig aufstrebend geschwungenen Plastik mit dem Schriftzug "Landkreis Teltow-Fläming" zusammen. Die Ehrennadel soll bei offiziellen Anlässen vom Inhaber getragen werden können. Zur sichtbaren Aufbewahrung kann die Ehrennadel an die Plastik gesteckt werden. Mit Verleihung des Teltow-Fläming-Preises wird eine vom Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, die den Grund der Ehrung benennt.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen zur Ehrung**

Voraussetzungen für die Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis sind die in § 1 genannten Kriterien und die Verfahrensvorschriften des § 4.

### **§ 4**

#### **Vorschlags- und Auswahlverfahren**

Jeder Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming ist berechtigt, einen Vorschlag zur Ehrung einzureichen. Der Vorschlag ist mit ausführlicher Begründung schriftlich bis zum 30. September eines jeden Jahres an den Landrat zu richten.

Die Vorschläge sind dem Kreisausschuss zur Kenntnis zu geben. Durch den Landrat wird eine Vorauswahl getroffen, die er dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorlegt.

Die Ehrung soll auf maximal drei Empfänger jährlich begrenzt sein. Von der Ehrung sind die Abgeordneten des Kreistages Teltow-Fläming sowie die Beschäftigten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Ehrung und Bekanntmachung**

Die Ehrung nehmen der Landrat und der Vorsitzende des Kreistages in der Regel im Rahmen des alljährlichen Neujahrsempfangs vor.

Die Namen derer, denen der Teltow-Fläming-Preis verliehen wird, werden im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus werden die Ämter und amtsfreien Gemeinden gebeten, diese Veröffentlichung analog vorzunehmen.

### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 10. Dezember 2001

Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Giesecke  
Landrat

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Vorlagennummer 2-0611/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Herr Dr. Manfred Georgi wird als Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales abberufen.

Frau Karin Wegel wird als Mitglied in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales berufen.

Herr Klaus Rocher wird als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales abberufen.

Herr Frank Vogel wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales berufen.

Frau Karin Wegel wird als Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport abberufen.

Frau Maria Freifrau von Schrötter wird als Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport gewählt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Susanne Michler  
Mitglied  
des Kreistages

## **Vorlagennummer 2-0641/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2000 des Landkreises Teltow-Fläming entsprechend § 93 Abs. 3 GO.

Dem Landrat, Herrn Giesecke, wird die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2000 erteilt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Susanne Michler  
Mitglied  
des Kreistages

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Vorlagennummer 2-0642/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Auf der Grundlage der Kreisentwicklungskonzeption Stand Mai 2000 beschließt der Kreistag die Leitlinien zu Kapitel 2 Bevölkerungsentwicklung, Kapitel 3 Siedlungsentwicklung, Kapitel 5 Verkehr, Kapitel 6 Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Kapitel 7 Land- und Forstwirtschaft, Kapitel 8 Tourismus, Kapitel 14 Konversion und Kapitel 15 Gefahrenabwehr als Teil des Leitbildes.

Der Kreistag nimmt die Kreisentwicklungskonzeption zustimmend zur Kenntnis.

Klaus Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Susanne Michler  
Mitglied  
des Kreistages

### **Vorlagennummer 2-0644/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Frau Maria Freifrau von Schrötter wird als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses abberufen.

Herr Frank Letz wird gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming als stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Susanne Michler  
Mitglied  
des Kreistages

**Vorlagenummer 2-0605/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Susanne Michler  
Mitglied  
des Kreistages

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der  
Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen  
Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming**

**Vom 10. Dezember 2001**

Auf Grund des § 31 Abs. 4 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 i.V. mit § 15 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming erlässt der Landkreis Teltow-Fläming die folgende Satzung:

**§ 1  
Grundsätze**

Den Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren sowie in einem in dieser Satzung festzulegenden Rahmen Fahrkosten abgegolten. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenvergütung/Fahrkostenerstattung gewährt.

### **§ 2**

#### **Zahlungsbestimmungen**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

(2) Das den Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse wird spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete**

Die Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von 250,00 €.

### **§ 4**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

(1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten:

1. Der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 1.000,00 €
2. die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages in Höhe von 250,00 €
3. der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, in Höhe von 840,00 €

(2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 u. 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 nebeneinander zu, so wird die Aufwandsentschädigung nach der Nummer 3 um 50 vom Hundert gemindert.

(3) Einem Stellvertreter eines in § 4 Abs. 1 genannten Empfängers von zusätzlicher Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen

andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

Ist eine Funktion nach § 4 Abs. 1 nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

#### **§ 5**

#### **Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kreistages und sachkundigen Einwohner**

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €. Dies gilt nicht bei Teilnahme im Sinne des § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 LKrO.

(2) Bei Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse des Kreistages wird den Mitgliedern der Fraktionen Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt.

(3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 erhalten, ausgenommen Fraktionsvorsitzende, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Einem Mitglied des Kreistages oder eines Ausschusses, ausgenommen Fraktionsvorsitzende, wird für die Leitung einer Sitzung des Gremiums doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und dem Vertreter keine Entschädigung nach § 4 Abs. 3 gewährt wird.

(5) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €.

#### **§ 6**

#### **Verdienstaufschlag**

(1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet.

(2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, wenn er glaubhaft gemacht wurde.

(3) Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(4) Ein Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 10,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

### **§ 7**

#### **Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung**

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend. Dienstreisen für die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse müssen vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden. Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages gelten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.

(2) Fahrten zu Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Kosten für diese Fahrten werden auf Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.

### **§ 8**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2002 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming vom 9. November 1998 außer Kraft.

Luckenwalde, den 10. Dezember 2001

Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Giesecke  
Landrat

## **Amtsblatt** für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Die Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 10. Dezember 2001

Giesecke  
Landrat

### **Vorlagennummer 2-0613/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Die Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Susanne Michler  
Mitglied  
des Kreistages

### **ARCHIV-, BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG des Kreisarchivs des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund der § 5, 2 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), des § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg vom 07.04.1994 (GVBl. I S. 94), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 sowie des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes für das Land Brandenburg (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **ABSCHNITT 1**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Organisation**

(1) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung von Archivgut im Kreisarchiv, einschließlich der dafür zu erhebenden Gebühren.

(2) Der Landkreis unterhält ein Kreisarchiv, in dem ein Zwischenarchiv integriert ist. Er gewährleistet die archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räume und Ausstattung, welche zur Verwahrung, Erhaltung und Nutzung des Archivgutes notwendig sind.

##### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei Behörden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder deren Vereinigungen, bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern, sonstigen öffentlichen Stellen und bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung vom Kreisarchiv übernommen oder diesem zur Nutzung überlassen werden. Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Kreisarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt oder übernimmt.

(2) Zwischenarchivgut sind die vom Kreisarchiv zur vorläufigen Aufbewahrung in ein Zwischenarchiv übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und aus denen das Archivgut noch nicht ausgewählt worden ist.

(3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger, einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit und Aufgaben**

(1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut des Landkreises, der Einrichtungen der Kreisverwaltung sowie der unter Verwaltung des Landkreises stehenden Institutionen und Eigenbetriebe festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Landkreises.

(2) Das Kreisarchiv sammelt zur Ergänzung seiner Archivgutbestände und für die Geschichte und Gegenwart des Landkreises bedeutsame Unterlagen. Es unterhält und erweitert Bibliotheks- und archivistisches Sammlungsgut.

(3) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, wenn an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Die kreisangehörigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen bzw. Ämter können, wenn sie kein eigenes Endarchiv unterhalten und kein anderes öffentliches Archiv zur Übernahme bereit ist, das entstandene Archivgut dem Kreisarchiv auf der Grundlage von Depositatverträgen übergeben. Das Eigentum der Städte, Gemeinden bzw. Ämter an ihrem Archivgut bleibt unberührt.

(4) Die Fachämter der Verwaltung werden durch das Kreisarchiv bei der Verwaltung und Sicherung ihres Schriftgutes beraten.

Seitens des Archivs erfolgt die Erfassung, Übernahme, Erschließung und Bewertung des dienstlichen Schriftgutes mit dem Ziel der Übernahme des Archivgutes in die Bestände des Kreisarchivs, der Bereitstellung des dienstlichen Schriftgutes für die praktische Nutzung und der Kassation des befristet aufzubewahrenden dienstlichen Schriftgutes.

(5) Das Kreisarchiv, als historisches Archiv, betreibt und fördert die Erforschung der Kreisgeschichte und unterstützt heimathistorische Forschung.

### **§ 4**

#### **Erfassung, Übernahme, Verwahrung und Sicherung**

(1) Die im § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stellen sind verpflichtet alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Kreisarchiv jährlich unverändert anzubieten. Unabhängig davon, sind alle Unterlagen jedoch spätestens zehn Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechts- oder Verwaltungsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen festlegen.

Die Anbietungspflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen die dem Datenschutz und Geheimnisschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

## **Amtsblatt**

### **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

(2) Soweit es sich bei massenhaft gleichförmigen Unterlagen um Archivgut handelt, können vor der Übergabe zwischen dem Kreisarchiv und der anbietenden Stelle Art und Umfang der zu übernehmenden Unterlagen festgelegt werden.

(3) Bei maschinenlesbaren Datenbeständen sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kreisarchiv festzulegen.

(4) Die anbietenden Stellen haben dem Kreisarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen als Pflichtstücke abzugeben.

(5) Das Kreisarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen. Dem Kreisarchiv ist von der anbietenden Stelle Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen sowie in die zugehörigen Findmittel und Programme zu gewähren.

(6) Wird die Archivwürdigkeit bejaht, hat das Kreisarchiv die Unterlagen anhand von Übergabeprotokollen, welche von der anbietenden Stelle zu fertigen sind, zu übernehmen. Wird die Archivwürdigkeit verneint, kann die anbietende Stelle die Unterlagen vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen.

(7) Das Kreisarchiv übernimmt auch Zwischenarchivgut. Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im Kreisarchiv erfolgt im Auftrag der anbietenden Stelle oder ihres Rechts- oder Funktionsnachfolgers. Diese Stelle bleibt für die Unterlagen weiterhin verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte. Die Verantwortung des Kreisarchivs beschränkt sich auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung dieser Unterlagen.

(8) Das Archivgut ist Bestandteil des Kulturgutes, es ist unveräußerlich. Es sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.

### **ABSCHNITT 2**

#### **Benutzung**

##### **§ 5 Grundsätzliches**

(1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, nach Maßgabe des Archivgesetzes und des Datenschutzgesetzes und dieser Satzung das Archivgut des Kreisarchivs zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familienrechtlichen, publizistischen und Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung persönlicher Belange betroffener Personen dient und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(3) Als Benutzung im Kreisarchiv gelten

- Auskünfte bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen,
- Einsichtnahme in Findhilfsmittel und
- Einsichtnahme in Archivgut.

Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs Archivalien im Original, Abschriften oder Kopien, auch von Teilen der Archivalien, vorgelegt oder Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

(4) Die abgebenden Stellen haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu benutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Das Kreisarchiv stellt den Ämtern der Kreisverwaltung ihr Archivgut und dienstliches Schriftgut zur dienstlichen Nutzung und Wiederverwendung zur Verfügung. Hier kann eine befristete Ausleihe auf schriftliche Anforderung (Anlage 1) innerhalb der Diensträume der Verwaltung erfolgen.

##### **§ 6 Benutzungserlaubnis**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung des Kreisarchivs der Erlaubnis durch das Kreisarchiv. Die Erlaubnis gilt für das laufende Kalenderjahr.

## **Amtsblatt**

### **für den Landkreis Teltow-Fläming**

(2) Die Erlaubnis wird auf schriftlichem Antrag (Anlage 2) erteilt. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

Name und Vorname des Antragstellers;  
Wohnanschrift des Antragstellers;  
Thematik und Zweck der Archivbenutzung;  
Auftraggeber, Rechnungsempfänger sowie  
die Nutzung von Computertechnik oder anderer technischer Hilfsmittel des  
Antragstellers.

Das Kreisarchiv kann weitere Angaben verlangen, soweit diese für die Beurteilung und Bearbeitung der Erlaubnis erforderlich sind. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(3) Die Benutzung des Kreisarchivs kann eingeschränkt, versagt oder entzogen werden, wenn

- Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde;
- Grund zur Annahme besteht, dass die Interessen des Landkreises verletzt würden;
- Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen;
- Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden;
- ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde;
- das Archivgut noch nicht nach archivarischen Gesichtspunkten bearbeitet und erschlossen ist;
- der Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivgutes dem entgegensteht;
- Vereinbarungen mit gegenwärtigen und früheren Eigentümern dem entgegenstehen;
- Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist;
- der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke und Reproduktionen erreicht werden kann;
- Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten;
- der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte nicht beachtet;
- der Antragsteller in erheblicher Weise gegen diese Satzung verstoßen hat oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet.

## **§ 7**

### **Benutzung von Archivgut**

(1) Auf der Grundlage des Benutzungsantrages und der erteilten Erlaubnis erfolgt die Einsichtnahme in das Archivgut im Kreisarchiv während der festgesetzten Öffnungszeiten ausschließlich an den dafür vorgesehenen Benutzerarbeitsplätzen. Das Betreten der Magazinräume durch den Benutzer ist untersagt.

(2) Archivgut, Reproduktionen und Findhilfsmittel sind vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Weiterhin ist untersagt, Archivgut zu beschädigen, Veränderungen der inneren Ordnung oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten vorzunehmen.

Nach Beendigung der Benutzung sind alle Unterlagen im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Benutzer sind berechtigt, Aufzeichnungen aus dem vorliegenden Archivgut anzufertigen. Die Benutzung von technischen Geräten ist mit Genehmigung nur am Benutzerarbeitsplatz gestattet.

(4) Auf Fernleihe von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Das Archivgut ist dann auf Kosten des Benutzers zu versichern.

### **§ 8 Haftung**

Der Benutzer haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Verluste oder Beschädigungen am Archivgut sowie für die bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachten Schäden.

### **§ 9 Schutzfristen**

(1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Archivgut, das besonderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Die Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

Sie gelten auch nicht für Unterlagen und Archivgut von Stellen sowie von Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Schutzfristen gelten ebenfalls nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(4) Schutzfristen nach Absatz 1 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

Schutzfristen nach Absatz 2 können verkürzt werden, wenn

- die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
- die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
- die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

### **§ 10**

#### **Auswertung und Veröffentlichung**

(1) Für die Beachtung der urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften sowie schutzwürdigen Belange Dritter ist der Benutzer verantwortlich.

Der Benutzer ist verpflichtet, in Ausarbeitungen verwendetes Archivgut durch Quellenangaben nachzuweisen.

(2) Von dem vorgelegten Archivgut können Kopien angefertigt werden, soweit konservatorische Gründe dem nicht entgegenstehen.

Das Anfertigen von Reproduktionen sowie deren Publikation bedarf der Genehmigung durch das Kreisarchiv.

Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft veröffentlicht werden.

Dem Kreisarchiv ist von jeder Veröffentlichung unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar zu übergeben.

(3) Werden Arbeiten unter Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst, ist der Benutzer verpflichtet dem Archiv ein Belegexemplar zu überlassen.

## **ABSCHNITT 3**

### **Gebühren**

#### **§ 11**

#### **Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen des Kreisarchives sowie für eine Leistung des Kreisarchivs, die vom Benutzer beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Für zurückweisende Widerspruchsbescheide werden Gebühren erhoben.

### **§ 12**

#### **Bemessung der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 3).

(2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Tätigkeiten oder Nutzungen nebeneinander, ist für jede Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche bzw. historische Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner.

Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(4) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, so sind 10 bis 75 % der bei der Ausführung der Leistung fälligen Gebühr zu erheben.

(6) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn der Gesamtbetrag des Gebührenbescheides niedriger als 2,00 € ist und damit die Kosten der Gebühreneinzahlung außer Verhältnis zum Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Gebührenerhebung geboten ist.

(7) Für Widerspruchsbescheide werden nur dann Gebühren erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 13**

#### **Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung**

(1) Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

- das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft;
- die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit besteht;
- Amtshandlungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen

## **Amtsblatt**

### **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke dient.

- (2) Gebühren werden ebenfalls nicht erhoben für
- mündliche Auskünfte;
  - die Nutzung zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken;
  - Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung ergeben;
  - Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist, wie Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe.

#### **§ 14**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang im Kreisarchiv im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 15**

##### **Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Handlung selbst oder durch Dritte veranlasst hat.

(2) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 11 (1) der Antragsteller und in den Fällen des § 11 (2) der Widerspruchsführer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 16**

##### **Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Landkreis Teltow-Fläming.

#### **§ 17**

##### **Auslagen**

(1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Erstattungspflichtig sind:

- Aufwendungen für Kopien, Abschriften und Auszüge;
- Zustellungskosten, Postgebühren, wenn sie höher als ein Standardbrief sind und
- Beträge, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen durch Dritte werden die dort üblichen gewerblichen Preise erhoben. Die Festlegung und Beauftragung des Betriebes erfolgt durch das Kreisarchiv.

(3) Die §§ 14, 15 und 16 gelten entsprechend.

### **ABSCHNITT 4**

#### **§ 18**

#### **In-Kraft-Treten / Außer-Kaft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreis- und Verwaltungsarchivs Teltow-Fläming vom 24. Oktober 1994 außer Kraft.

Luckenwalde, den 10. Dezember 2001

Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Giesecke  
Landrat

Die Bekanntmachung der Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Teltow-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 10. Dezember 2001

Giesecke  
Landrat

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING  
Anlage 1

Dezernat: .....

Amt: .....

Sachgebiet: .....

Frau/Herr .....

**ANFORDERUNG an das KREISARCHIV**

**1. Ausleihe: \***

.....

.....

für .....Tage/Wochen

**2. Einsichtnahme:**

.....

.....

**3. Ablichtungen:**

.....

**4.**

**Benutzungszweck:**.....

..

.....

\* Ich verpflichte mich, die Akten sorgfältig und ordnungsgemäß zu behandeln, die innere Ordnung zu belassen und keine Seiten zu entfernen.  
Ich verpflichte mich, die angeforderten Unterlagen nur zu dem genannten Zweck und nicht missbräuchlich zu verwenden und diese bis zum vereinbarten Termin zurückzugeben.

Luckenwalde,.....

.....

Unterschrift

**Amtsblatt**  
für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Genehmigt: .....

ausgeliehen am: .....

zurück am: .....

**Bemerkungen:**

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING  
Dezernat I  
Hauptamt / Kreisarchiv

**Anlage 2**

**BENUTZUNGSANTRAG  
zur Einsichtnahme bzw. Auskunft aus den Akten**

**1. Vor- und Zuname:  
Wohnanschrift:**

.....

**2. Benutzungszweck:**

.....

Amtliche Zwecke; Erlangung von Beweismitteln zu rechtlichen Zwecken; familienrechtliche Zwecke, Bildungszwecke, private Zwecke, gewerbliche Zwecke, heimatkundliche Forschungen; wissenschaftliche Zwecke, Dissertation, Examensarbeit, sonstige Veröffentlichungen

**3. Benutzungsthema:...**

.....  
.....  
.....

**4. Auftraggeber/Rechnungsempfänger (Name, Anschrift):**

.....

**5. Nutzung technischer Hilfsmittel:**

.....

**6. Erklärung:**

- 6.1. Die Archiv-, Nutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs wurde mir vorgelegt und ich werde diese beachten.
- 6.2. Ich verpflichte mich, mit dem Archivgut pfleglich umzugehen, keine Veränderungen der inneren Ordnung oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten vorzunehmen, bei Beschädigung oder Verlust den Schaden zu ersetzen.
- 6.3. Mir ist bekannt, dass bei der Auswertung des von mir benutzten Archivgutes Urheber- und Persönlichkeitsrechte berührt werden können. Ich werde diese Rechte beachten und erkenne an, dass ich Verletzungen solcher Rechte gegenüber dem Berechtigten selbst zu vertreten habe.
- 6.4. Ich bin bereit, von jeder Veröffentlichung (Druck oder sonstige Vervielfältigung), für die Unterlagen des Kreisarchivs benutzt worden sind, ein Belegexemplar nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos an das Archiv abzugeben.

Luckenwalde,.....

Unterschrift



# Amtsblatt

## für den Landkreis Teltow-Fläming

### Anlage 3

### Gebührentarif

1.	Verwaltungsgebühren		
1.1.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen, Findhilfsmittel sowie Bibliotheksgut erfordern	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	8,00 €
1.2.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung je nach Schwierigkeit für jede angefangene A4-Seite	von mindestens  bis höchstens	3,00 €  30,00 €
1.3.	Beglaubigungen von Kopien, Abschriften, Auszügen und Reproduktionen	je Seite oder je Dokument	2,50 € 5,00 €
1.4.	Versand und Verpackung von Reproduktionen bzw. Kopien	pro Bestellung	3,00 € zzgl. Por
2.	Benutzungsgebühren		
2.1.	Benutzung von Findhilfsmitteln, Archivgut, Bibliotheksgut und dienstlichem Schriftgut im Kreisarchiv	für jeden angefangenen Tag  für eine Woche  für einen Monat  für ein halbes Jahr	5,00 € 10,00 € 25,00 € 50,00 €
2.2.	Archivgut (z.B. Karten, Pläne, Bilder, Plakate, überformatiges Archivgut) dessen Benutzung besonderen Aufwand erfordert	für jeden angefangenen Tag	8,00 €
2.3.	Audiovisuelles und sonstiges Archivgut, dessen Nutzung spezielles technisches Gerät erfordert	für jeden angefangenen Tag	8,00 €
2.4.	Technische Dokumentationen, insbesondere Baupolizei-, Entwässerungs-, Bauaufsichtsakten für private oder gewerbliche Zwecke je Gebäude und entsprechend der Dokumentationsqualität	von mindestens  bis höchstens	35,00 €  75,00 €

## Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

2.5.	Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses und Verwendungszweck	von mindestens bis höchstens	25,00 € 250,00 €
3.	Gebühren für reprographische Arbeiten Bei schwierigen Vorlagen oder Arbeiten mit besonderem Aufwand kann ein Zuschlag erhoben werden.		
3.1.	Kopien DIN Format A4	je Seite	0,10 €
3.2.	Kopien DIN Format A3	je Seite	0,25 €
3.3.	Kopien DIN Format A2	je Seite	2,00 €

### **Vorlagennummer 2-0614/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Susanne Michler  
Mitglied  
des Kreistages

### **Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund der §§ 5, 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

In Angelegenheiten der kreislichen Selbstverwaltung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben:

1. für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
2. für zurückweisende Widerspruchsbescheide und
3. für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

**§ 2**  
**Bemessung der Gebührensätze**

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif, der als Anlage wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist der mit der Vorbereitung der besonderen Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der Gebühren darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (sogenanntes Äquivalenzprinzip).

(4) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, so sind 10 bis 75 % der bei der Ausführung der Leistung fälligen Gebühr zu erheben.

(6) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn der Gesamtbetrag des Gebührenbescheides niedriger als 2,00 € ist und damit die Kosten der Gebühreneinzahlung außer Verhältnis zum Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Gebührenerhebung geboten ist.

(7) Für Widerspruchsbescheide werden nur dann Gebühren erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 3**  
**Gebührenfreiheit**

(1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1. sind gebührenfrei:

1. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Arbeitsverhältnis beziehen;
2. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe und bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

4. Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB, Teil X, § 64);
5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
6. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 5**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Nr. 1. und 2. der Antragsteller sowie derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen werden wird, in den Fällen des § 1 Nr. 3. der Benutzer der Einrichtung und der Anlage.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Landkreis Teltow-Fläming.

### **§ 7**

#### **Auslagen**

(1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1. sind bare Auslagen, die bei der Vornahme oder Vorbereitung einer Amtshandlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

1. im Einzelfall Telefax- und Fernsprechgebühren;
2. Zustellkosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren;
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren, die bei entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen sind;
5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren.

(3) Die §§ 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

### **§ 8**

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming vom 26.06.1996 außer Kraft.

Luckenwalde, den 10. Dezember 2001

Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Giesecke  
Landrat

Die Bekanntmachung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 10. Dezember 2001

Giesecke  
Landrat

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

## Gebührentarif

zur Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen		
1.1.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	je Beglaubigung	1,00 €
1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw.	je Seite	2,50 €
1.3.	Sonstige Bescheinigungen	je	5,00 €
2.	Abdrucke, Ablichtungen, Vervielfältigungen		
2.1.	Ablichtungen/Vervielfältigungen DIN Format A4/A5	je Seite	0,10 €
2.2.	Ablichtungen/Vervielfältigungen DIN Format A3	je Seite	0,25 €
2.3.	Ablichtungen/Vervielfältigungen DIN Format A2	je Seite	2,00 €
2.4.	Druckarbeiten	je Seite	0,05 €
3.	Akteneinsicht, Bescheide und schriftliche Auskünfte		
3.1.	Akteneinsicht soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind und wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern erhoben werden	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	8,00 €
3.2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide Schriftliche Auskunft nicht einfacher Art, Stellungnahmen, Berichte,	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	8,00 €

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

4.	Widerspruchsbescheide		
4.1.	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden.	von mindestens bis höchstens	10,00 € 50,00 €
5.	Benutzung von Räumen		
5.1.1.	Kreistagssaal mit Standardausstattung (Luckenwalde) - klimatisiert - Ausstattung entspr. Kreistagssitzungen - ca. 30 Tische - ca. 90 Sitzplätze - Rednerpult und Präsidium - Mikrophon und Lautsprecheranlage - Overheadprojektor - inklusive Endreinigung	Grundgebühr	50,00 €
5.1.2.	Kreistagssaal mit Sonderausstattung (Luckenwalde) - geänderte Anzahl oder Anordnung von Tischen und Stühlen oder - Nutzung von weiterer Technik (Video-, DVD-, PC-Übertragung durch Beamer)	Grundgebühr	100,00 €
5.1.3.	Nutzungsgebühr	je angefangene Stunde	20,00 €
5.2.1.	Kreisausschusssaal mit Standardausstattung (Luckenwalde) - klimatisiert - Ausstattung entsprechend Ausschusssitzungen - großer Konferenztisch mit 32 Stühlen - Flippchart, Overheadprojektor, Whiteboard - inklusive Endreinigung	Grundgebühr	30,00 €
5.2.2.	Kreisausschusssaal mit Sonderausstattung (Luckenwalde) - geänderte Anzahl oder Anordnung von Tischen und Stühlen oder - Nutzung von weiterer Technik (Video-, DVD-,		

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

	PC-Übertragung durch Beamer)	Grundgebühr	60,00 €
5.2.3.	Nutzungsgebühr	je angefangene Stunde	15,00 €
5.3.1	Beratungsräume Standardausstattung (Luckenwalde) - großer Konferenztisch - 15 bis 20 Sitzplätze - inklusive Endreinigung	Grundgebühr	30,00 €
5.3.2.	Nutzungsgebühr	je angefangene Stunde	5,00 €
5.4.1.	großer Saal (Jüterbog) - ca. 60 Sitzplätze - inklusive Reinigung	Grundgebühr	40,00 €
5.4.2.	Nutzungsgebühr	je angefangene Stunde	15,00 €
5.5.1.	Schulungsraum (Jüterbog) - ca. 40 Sitzplätze - inklusive Reinigung	Grundgebühr	20,00 €
5.5.2.	Nutzungsgebühr	je angefangene Stunde	10,00 €
5.6.1.	kleiner Saal (Untergeschoss) (Jüterbog) - ca. 30 Sitzplätze - inklusive Reinigung	Grundgebühr	15,00 €
5.6.2.	Nutzungsgebühr	je angefangene Stunde	5,00 €

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Vorlagennummer 2-0621/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

die erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming.

Klaus Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Susanne Michler  
Mitglied  
des Kreistages

### **Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming**

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 3.12.2001 die folgende erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming vom 2. Juli 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 11. Juli 2001) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
Die Unterrichtsgebühr wird für Schülerinnen und Schüler, deren Unterhaltsverpflichtete Empfänger von laufenden Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des BSHG in der jeweils gültigen Fassung sind, um 50 vom Hundert ermäßigt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:  
Die Sozialermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

- 
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:  
Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 4 finden nebeneinander Anwendung.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 6 und 7.
- f) Folgender Absatz 8 wird neu angefügt:  
In besonderen sozialen Härtefällen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine weitere Ermäßigung oder vorübergehende Gebührenbefreiung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung des Schülers dies rechtfertigen. Über die Sozialermäßigung entscheidet ein Gremium aus Musikschullehrer, Schulleiter und Amtsleiter.

### **Artikel 2 Neufassung der Satzung**

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Luckenwalde, den 10. Dezember 2001

Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Giesecke  
Landrat

Die Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 10. Dezember 2001

Giesecke  
Landrat

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Vorlagennummer 2-0615/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im nichtöffentlichen Teil:

Die Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zur Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg vom 29. Dezember 2000 über die überörtliche Prüfung des Vergabewesens bei Beschaffungen von Informationstechnik im Landkreis Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Susanne Michler  
Mitglied  
des Kreistages

### **Vorlagennummer 2-0623/01**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im nichtöffentlichen Teil:

Die Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zur Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg vom 30. April 2001 über die überörtliche Prüfung der Personalausgaben in Bezug auf den Stellenplan und unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäftsverteilerpläne des Landkreises Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Susanne Michler  
Mitglied  
des Kreistages

### **Satzung**

#### **über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz**

Aufgrund § 96 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 24. Juli 1991 (GVBl. S. 318) in der derzeit gültigen Fassung und § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 19. November 2001 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Heranziehung**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming als örtlicher Träger der Sozialhilfe überträgt den Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Sozialhilfeträger gemäß § 99 BSHG obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden erlassen die entsprechenden Bescheide. Im Falle eines Widerspruches erlässt der Landkreis den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Landkreis Teltow-Fläming Grundsätze und Weisungen im Sinne von § 3 AG-BSHG. Dies gilt auch für die Erhebung statistischer Daten.
- (4) Der örtliche Träger behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen und mindestens halbjährlich mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden die Ergebnisse auszuwerten.

### § 2 Nicht übertragene Aufgaben

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

1. Hilfe zur Beschaffung des Lebensunterhaltes durch Arbeit gemäß § 18 Abs. 4 BSHG.
2. Leistungen gemäß § 19 Abs. 1 BSHG, eingeschlossen die Teilnehmerfinanzierung nach § 19 Abs. 2 BSHG in Form des üblichen Arbeitsentgeltes.
3. Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß § 27 Abs. 1 BSHG:
  - (a) Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der Lebensgrundlage nach § 30 BSHG,
  - (b) Vorbeugende Gesundheitshilfe gemäß § 36 Abs. 2 BSHG, soweit es sich um Erholungsmaßnahmen für Mütter und Kinder handelt,
  - (c) Eingliederungshilfe für Behinderte gem. den §§ 39 ff. BSHG,
  - (d) Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 11 BSHG, soweit die Hilfe in einer Einrichtung notwendig ist,
  - (e) Hilfe zur Pflege gemäß den §§ 68, 69 BSHG außerhalb und innerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen,
  - (f) Altenhilfe gemäß § 75 BSHG, soweit es sich nicht um persönliche Betreuung und individuelle Hilfen handelt,
  - (g) Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach den §§ 70, 71 BSHG und
  - (h) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 72 BSHG.
4. Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen gemäß § 27 Abs. 2 BSHG.
5. Alle Hilfen, für die gemäß § 100 BSHG der überörtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig ist.
6. Die Abrechnung der Arzt- und Zahnarztkosten mit den kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Arzneikosten mit den Apothekenverrechnungsstellen und den Apotheken.

7. Angelegenheiten, die das grundsätzliche Verhältnis des Landkreises zu den freien Wohlfahrtsverbänden (§§ 10, 93 BSHG) sowie zu anderen Trägern der Sozialhilfe und Trägern anderer Sozialleistungen (§ 86 X. Buch Sozialgesetzbuch – SGB X) betreffen.

### **§ 3 Zustimmung**

Für die Gewährung folgender Leistungen und in nachfolgend benannten Erstattungsfällen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Landkreises Teltow-Fläming einzuholen:

1. Hilfen nach §§ 15a, 15b BSHG, soweit die beabsichtigten Hilfen einen Betrag von 5000,00 DM (2500 EURO) pro Fall überschreiten,
2. Hilfen nach § 37 BSHG, soweit die Hilfe in einer stationären Einrichtung erforderlich ist,
3. Kostenerstattungsfälle gemäß § 107 BSHG, soweit der Erstattungsbetrag 40.000,00 DM (20.000 EURO) pro Fall überschreitet.

### **§ 4 Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen**

- (1) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden verfolgen bei der Durchführung der übertragenen Sozialhilfearbeiten alle Ansprüche des Landkreises Teltow-Fläming gegen
  1. Kostenbeitrags- und Aufwendungsersatzpflichtige (§§ 11 Abs. 2, 3 und 29 Satz 2 BSHG),
  2. Leistungspflichtige (§§ 90, 91 und 140 BSHG),
  3. Kostenersatzpflichtige (§§ 92 a, 92 c BSHG),
  4. andere Träger der Sozialhilfe (§§ 103 ff. BSHG),
  5. Träger anderer Sozialleistungen (§§ 102 ff. SGB X),
  6. sonstige Personen (z.B. §§ 50, 115, 116 SGB X), erforderlichenfalls auch im Zwangswege,

im eigenen Namen.

## **Amtsblatt**

### **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

- (2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 90, 91, 140 BSHG den Übergang von Ansprüchen, erlassen die entsprechenden Leistungsbescheide, machen bestehende Erstattungsansprüche geltend (§ 111 BSHG/ § 112 SGB X) und ziehen die Leistungen ein; sie entscheiden auch über Stundung, Niederschlagung und Erlass nicht durchsetzbarer Forderungen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen zu betreiben (§ 91 a BSHG) und sonstige Anträge zu stellen (z.B. §§ 48, 49 SGB I).

#### **§ 5**

##### **Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming erstattet den Ämtern und amtsfreien Gemeinden gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 AG-BSHG die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung aufgewendeten Kosten.
- (2) Die Erstattung von Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erfolgt durch pauschale Abgeltung.
- (3) Die pauschale Erstattung bemisst sich nach der für das Statistische Landesamt aus den Quartalerhebungen per 30. Juni und 31. Dezember erfassten Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt.
- (4) Pro Bedarfsgemeinschaft wird eine Fallpauschale in Höhe von 53,76 DM (27,50 EURO) erstattet.
- (5) Die Erstattung erfolgt monatlich.

#### **§ 6**

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der Gemeinden und Städte des Landkreises Teltow-Fläming bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 14. Juli 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27 vom 2. August 1994) außer Kraft.

**Amtsblatt**  
für den Landkreis Teltow-Fläming

---

(2) Die EURO-Beträge treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Luckenwalde, 26. November 2001

Klaus Bochow  
Vorsitzender des Kreistages

Peer Giesecke  
Landrat

Die Bekanntmachung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 26. November 2001

Giesecke  
Landrat